

## **Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Datteln vom 05.12.2022**

Der Rat der Stadt Datteln hat am 30.11.2022 folgende Verwaltungsgebührensatzung erlassen:

### **Rechtsgrundlagen:**

1. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW. 2023)
2. §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712 / SGV.NRW. 610)
3. § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV.NRW 2011) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV.NRW. S. 262 / SGV.NRW 2011)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

### **§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Datteln Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht enthalten sind, bleibt unberührt.

### **§ 2 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern.
- 2) Für Leistungen, für die der Tarif einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

### **§ 3 Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind

- a) mündliche Auskünfte,
- b) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- c) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- d) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (z. B. Wirtschaftsförderung, Wissenschaft),

- e) besondere Leistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Stadt ergeben,
- f) Beglaubigungen von Abschriften von Zeugnissen, die von Schulen der Stadt Datteln ausgestellt wurden,
- g) schriftliche Auskünfte oder Bescheinigungen zur Vorlage bei Behörden

#### **§ 4 Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz kann die Stadt Datteln auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

#### **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

#### **§ 6 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (1) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat Anspruch auf eine Quittung.

#### **§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Erbringung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW.

## **§ 9 Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Datteln vom 16.09.2013 außer Kraft.

## Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Datteln vom 05.12.2022

### Gebührentarif

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
1	<u>Vervielfältigungen und Auszüge von behördlichen Dokumenten</u>	
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
	c) Farbkopien und -ausdrücke im Format DIN A 4 je Seite im Format DIN A 3 je Seite im Format DIN A 2 je Seite	1,20 1,70 2,70
	d) Für individuelle zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	9,00
2	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20
3	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen und ähnliche vorgenommene Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist,</u> je angefangene halbe Stunde	24,00
4	<u>Erteilung von Vorrangearräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen</u> je angefangene halbe Stunde	25,00
5	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	3,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
6	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u> je angefangene halbe Stunde	24,00
7	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Einsichtnahmen in Akten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u> a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	24,00 24,00 19,00
8	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u> bis 40 Seiten für jede Seite für jede weitere Seite	0,35 0,25
9	<u>Städtebauliche Planungen</u> a) Schriftliche Auskünfte über städtebauliche Planungen und dergleichen je angefangene halbe Stunde b) Kopien/Drucke von Bauleitplänen, städtebaul. Entwürfen, Rahmenplänen städtebaulicher Satzungen und dergleichen je Auszug in Papierform oder in digitaler Form incl. Versandkosten c) Bescheinigungen über Baulasten, Vorkaufsrechte (Bestehen, Nichtbestehen oder Nichtausübung von Vorkaufsrechten), Umlegungs-, Sanierungs- oder Entwicklungsgebiete, Lagebezeichnungen und dergleichen  <u>Großflächenkopien und Plots</u> je qm	24,00 17,00 30,00 10,00
10	Für familiengeschichtliche und sonstige Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben je angefangene 15 Minuten	12,00
11	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u> je angefangene halbe Stunde	24,00
12	<u>Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen</u>	10,00

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
13	<u>Bereitstellung von behörl. Dateien per E-Mail oder Datenträger je angefangene 10 Minuten</u>	8,00
14	<u>Personenstandswesen</u>	
	a) Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	55,00
	b) Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	80,00
	c) Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	77,00
	d) Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	58,00
	e) Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung	55,00
	f) Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	80,00
	g) Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung zuständige Standesamt	77,00
	h) Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	26,00
	i) Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 Personenstandsgesetz	88,00
	j) Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 Personenstandsgesetz	44,00
	k) Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	14,00
	l) Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 Personenstandsgesetz	14,00
	m) Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	7,00
	n) Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	11,00
	o) Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	80,00
	p) Prüfung Heiratsentscheidung	30,00
	q) Eheschließungen außerhalb des Rathauses	100,00
	r) Eheschließungen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten	80,00
	s) Bescheinigung über die Rückstellung einer Beurkundung eines Sterbefalls	10,00